

Hinweise zu ressourcenschonenden Handlungsweisen (Kreislaufwirtschaft im Vergaberecht)

Grundsätzlich muss der Themenkomplex der ressourcenschonenden Bauwirtschaft bei der Umsetzung der ausgeschriebenen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Grundsätzlich forciert das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) einen verstärkten **Einsatz von Recyclingbaustoffen** durch die öffentliche Hand:

§ 2 LKrWG –Pflichten der öffentlichen Hand-

1) Die Dienststellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes beizutragen. Insbesondere haben sie bei der Beschaffung oder Verwendung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die

- 1. In rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,*
- 2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind,*
- 3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Wiederverwertbarkeit auszeichnen,*
- 4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen,*
- 5. eine weitgehende Trennung in die Ausgangsstoffe ermöglichen oder*
- 6. sich in besonderem Maße zur hochwertigen, ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen.*

...

(2) Ergänzend zu Absatz 1 sind zur Gewährleistung eines hochwertigen Recyclings im Rahmen der Kreislaufführung mineralischer Bauabfälle nicht unerhebliche Baumaßnahmen der öffentlichen Hand im Hochbau so zu planen, dass geeignete und qualitätsgesicherte rezyklierte Gesteinskörnungen insbesondere in Recyclingbeton gleichberechtigt mit Baustoffen eingesetzt werden können, die auf der Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf andere zulässige wiederverwendbare Bauprodukte im Hochbau, die unter Einsatz von Stoffen aus industriellen Prozessen hergestellt werden, sofern sichergestellt ist, dass diese Bauprodukte die für die jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen.

Satz 1 findet auf mineralische Ersatzbaustoffe im Tiefbau entsprechende Anwendung, soweit diese nach der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) Verwendung finden können.

(3) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nur, sofern die Einhaltung aller stofflichen Anforderungen für den vorgesehenen Verwendungszweck durch den Hersteller sichergestellt ist, keine wesentlichen Mehrkosten entstehen und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Rechtsansprüche Dritter werden nicht begründet.

Hin Hinblick auf den **Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe und für die Vermeidung und Verwertung bei Abbruchvorhaben** sind die Vorgaben des LKrWG zu beachten:
§ 2a LKrWG-Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

...

(3) Der Abfallerzeuger hat für Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Art, Menge und beabsichtigter Verbleib der gemäß § 8 Absatz 1 der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu sammelnden Bau- und Abbruchabfälle sowie der beabsichtigte Verbleib anfallenden Bodenmaterials sind im Entsorgungskonzept darzustellen. Werden schadstoffhaltige Bauteile oder Baustoffe angetroffen, so sind Art, Menge und Verbleib schadstoffhaltiger Abfälle ebenfalls zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept ist der örtlich zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Hinsichtlich des **Umgangs mit asbesthaltigen Abfällen** sind die diesbezüglichen Regelungen des LAGA Merkblatts 23 zu beachten.

Dazu folgende Auszüge aus dem LAGA Merkblatt, das als Vollzugshilfe von den Verwaltungsbehörden anzuwenden ist:

- Für den Rückbau wird ein Entsorgungskonzept als Planungs- und Überwachungsinstrument in Verbindung mit der qualifizierten Dokumentation der Abfallströme zur optimalen Getrennthaltung und zur Minimierung des Aufkommens an asbesthaltigen Abfällen empfohlen
- Es ist ein geordneter Rückbau mit vorab angefertigtem Rückbaukonzept anzustreben, mit dem gewährleistet werden kann, dass eine Schadstoffentfrachtung durchgeführt wird und separierbare asbesthaltige Bauteile selektiv entfernt werden.
- Die Abfalluntersuchung erfolgt gemäß dem Verfahren der VDI 3876. Die Probenahme aus Haufwerken ist gemäß LAGA PN 98 durchzuführen.
- Vor baulichen Eingriffen wie z. B. Abbruch, Sanierung oder Instandhaltung, in Bauwerke, mit deren Errichtung vor dem 31.10.1993 begonnen wurde und für die kein Nachweis der Asbestfreiheit auf Grund einer bereits erfolgten Asbestsanierung vorliegt, ist eine anlassbezogene Erkundung auf den Schadstoff Asbest erforderlich. Dieses Erfordernis ergibt sich aus den Anforderungen des KrWG, der GefStoffV, der Baustellenverordnung (BaustellV) und der Landesbauordnung. Die Umsetzung wird durch die Vorgaben der VDI 6202 Bl. 3 Konkretisiert
- Zur Sicherstellung des Erkennens und der Ermöglichung der ordnungsgemäßen Entsorgung asbesthaltiger Bauabfälle beim Rückbau ist folgender Arbeitsablauf einzuhalten:
 - Erkundung der Bauwerks- bzw. der Gebäudesubstanz auf Asbest, wenn nicht aufgrund des Alters oder einer vorangegangenen Sanierung von Asbestfreiheit auszugehen ist (vgl. GefStoffV).
 - Sind asbesthaltige Materialien und Bauteile vorhanden, ist ein Rückbaukonzept und Arbeitsplan gemäß TRGS 519 Nr. 4.2 zu erstellen, in dem die Reihenfolge der verschiedenen Abbrucharbeiten und die Schutzmaßnahmen festgelegt werden.
 - Spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten sind diese gemäß TRGS 519 Nr. 3.2 der zuständigen Behörde mitzuteilen.

- Soweit technisch möglich sind die asbesthaltigen Materialien und Bauteile vor dem Beginn der weiteren Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten entsprechend dem erstellten Rückbaukonzept fachgerecht auszubauen, zu handhaben und der Entsorgung zuzuführen.
- Der Ausbau asbesthaltiger Materialien und Bauteile ist zu dokumentieren